

Begründung für die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung (§ 3 Abs.1 der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge der Ortsgemeinde Hundsbach)

Gem. § 10 a Absatz 1 KAG ist die Entscheidung über die Ausgestaltung der einheitlichen öffentlichen Einrichtung zu begründen:

Die zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Hundsbach werden in einer öffentlichen Einrichtung (Abrechnungseinheit) zusammengefasst.

Die Ortsgemeinde Hundsbach ist eine kleine landwirtschaftlich geprägte Wohngemeinde mit 357 Einwohnern (Stand 30.06.2022). Bei dem Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit) handelt es sich um die einzige zusammenhängend bebaute Ortslage der Gemeinde. Innerhalb der Ortsgemeinde Hundsbach gibt es keine räumlich trennenden Zäsuren. Die durch den Ort verlaufende klassifizierte Landesstraße 182 sowie die davon abzweigende Kreisstraße 70 bewirken keinen Zerfall des räumlichen Zusammenhanges, sondern eine verbindende Wirkung der gesamten Ortslage.

Die innerdörfliche Infrastruktur ist geprägt durch die katholische und die evangelische Kirche, Dorfgemeinschaftshaus, Friedhof, Feuerwehrhaus sowie die typische tatsächliche Straßennutzung. Die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung ist daher geboten, da sich die öffentliche Einrichtung und das Gemeindegebiet decken. Der konkret zurechenbare Vorteil im Sinne eines Lagevorteils ist für alle Grundstücke des Ermittlungsgebietes durch die Möglichkeit der Nutzung der die Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen gegeben.